



Fact Sheet

Wesentliche Veränderungen im Salzburger Sozialunterstützungsgesetz

1) Anspruch auf Sozialunterstützung

Bislang mussten Bezieher*innen einen **Hauptwohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt** nachweisen, mit dem SUG braucht es künftig einen **Hauptwohnsitz und einen tatsächlichen Aufenthalt** im Bundesland Salzburg.

Die **Kann-Leistungen für Fremde**, die bei einem mehr als sechsmonatigem durchgehend rechtmäßigem Aufenthalt im Inland möglich waren **entfallen gänzlich** durch die neue Bestimmung, dass zumindest ein 5-jähriger, rechtmäßiger Aufenthalt im Inland nachgewiesen werden muss.

2) Leistungsumfang und Aufteilung

Während in der Mindestsicherung **75%** des Mindeststandards für den Lebensunterhalt und **25%** für den Wohnbedarf vorgesehen waren, gibt es im SUG eine neue Aufteilung mit einem Verhältnis von **60% Lebensunterhalt zu 40% Wohnen**.

Der Anteil zur Deckung des Wohnbedarfes beträgt 40 % des Richtsatzes. Bei Bedarf erfolgt eine Erhöhung auf bis zu 70 % (= erweiterter Wohngrundbetrag). Neu ist, dass auf diese Leistung im Gegensatz zur erweiterten Wohnbedarfshilfe ein **Rechtsanspruch besteht**. Gedeckelt ist dieser Betrag allerdings weiterhin mit dem höchstzulässigen Wohnungsaufwand, der bezirkweise unterschiedlich laut Verordnung festgelegt wird.

Bei Haushaltsgemeinschaft kommt es zu einer Reduktion auf 70% des Richtsatzes pro volljähriger Person (vormals 75 %). Außerdem kommt es nunmehr **erstmalig** zu einer degressiven Staffelung ab der **dritten volljährigen Person auf 45% des Richtsatzes**.

Ergänzend dazu kommt ein **Deckel von gesamt 175% des Richtsatzes für Volljährige im gemeinsamen Haushalt** (BMS: Unter- statt Obergrenzen der Leistungen!). Davon ausgenommen sind Menschen, für die keine Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitsfähigkeit vorliegt, z.B. Pensionist*innen.

Für Kinder waren die 21% des Mindeststandards zur Gänze dem Lebensunterhalt vorbehalten, im SUG gilt für sie dieselbe Aufteilung wie für Erwachsene. Darüber hinaus **entfallen Sonderzahlungen für Kinder**.

3) Anrechnung von Einkommen und anderen Leistungen

Neu ist, dass mit 01.01.2021 auch **Sonderzahlungen** wie das 13. und 14. Gehalt bei Erwerbstätigen und Pensionist*innen, Einkünfte aus Ferialbeschäftigung, Mehrkind-Zuschläge und auch die Wohnbeihilfe **als Einkommen gerechnet werden**. Nach wie vor gibt es aber den Berufsfreibetrag und auch Leistungen aus der Familienbeihilfe und der erweiterten Familienbeihilfe bleiben unberührt.



4) Arbeits- und integrationsbezogene Sanktionen

Die Leistungen für den Lebensunterhalt wurden im Rahmen der Mindestsicherung auf bis zu maximal 50% des Richtsatzes gekürzt, künftig sind innerhalb einer stufenweisen Kürzung **Einschnitte des Lebensunterhaltes auf 0% möglich** (4. Pflichtverletzung).

Neu ist, dass bei der überwiegenden Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen (ab Bezug von Pflegegeld der Stufe 1) die nachweislich demenziell erkrankt oder minderjährig sind, eine Ausnahmen bei der Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft vorliegt.

Ebenso neu ist die Ausnahme der Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft bei Menschen, die unabhängig ihrer Vorbildung oder ihres Alters den **erstmaligen Abschluss einer Lehre** absolvieren möchten.

5) Einschränkung der Leistungen zur Ausstattung und Beibehaltung von Wohnraum

Bislang konnten auch Nicht-Mindestsicherungsbezieher*innen Leistungen zur Ausstattung und Beibehaltung von Wohnraum in Anspruch nehmen, dieser Schutz entfällt mit der neuen Verordnung für nicht-SUG-Bezieher*innen.

6) Zuschläge und Freibeträge

Für Menschen mit Behinderung gibt es künftig 18% Zuschlag und auch für Alleinerziehende gibt es nach Anzahl der Kinder gestaffelte Zuschläge von 12% (1. Kind) bis zu 3% (ab 4. Kind).

Auch das Schonvermögen wurde wesentlich erhöht.

Eine Sicherstellung im Grundbuch wird künftig nach drei Jahren Leistungsbezug erfolgen und betrifft nur künftige Leistungen.

Vorschläge zur Verbesserung der Salzburger Sozialunterstützung:

- Kinderrichtsätze auf 25% erhöhen
- Sanktionen entschärfen
- Entfall der Sonderzahlungen bei Kindern durch anderweitige Mittel ausgleichen.
- Lösungen für entfallene Kann-Leistungen und die fehlende Krankenversicherung für Menschen, welche die Voraussetzungen zum SUG nicht erfüllen können.
- Kriterien für den Schutz vor Delogierung auch für Nicht-SUG-Bezieher*innen in der Verordnung SUV-L ausführlich definieren.
- Pflegenden Angehörigen entlasten - Anrechnung des Pflegegeldes auf das Einkommen beenden.